

1. So, daß die ursprüngliche Eintragung nicht abgeändert, sondern nur vervollständigt wird. Er darf also kein Wort durchstreichen oder gar radieren, sondern nur in oder für die Rubrik „Mutter“ eine Ergänzung in der Art anbringen, „daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist“. Er kann also der Eintragung in der Rubrik „Mutter“ anfügen: „Später per subsequens matrimonium legitimirte Tochter des Caius Mehl und der Caja gebornen Wurm“.

2. So, daß die Behelfe zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ergänzung auch in genügender Weise sichergestellt und angedeutet sind. Hier sind nun zwei Fälle möglich: Entweder a) sind die Taufakte der Livia und der Flavia bei demselben Matrikenführer-Amte verbucht, oder b) bei verschiedenen Matrikenführer-Alemttern.

ad a) wird im Taufbuche einfach mit Bezugnahme auf die Stelle, wo der Taufact der Livia eingetragen steht, angemerkt: „Siehe hiesige Taufmatrix Band . . . , Seite . . .“

ad b) wird auf einem der letzteren Blätter des Taufbuches, in welchem der Taufact der Flavia verzeichnet steht, ein nach der Legitimierungsverbuchung der Livia ausgefertigter (sog. richtiggestellter) Tauffchein der Livia gut befestigt, und an der Stelle, wo der Taufact der Flavia eingetragen ist, hinter der Anmerkung über die geschehene Änderung des Familiennamens der Flavia zur Orientierung noch beigesetzt: „Siehe Tauffchein am Ende dieses Bandes (Seite . . .).“

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprov.

---

**XV. (Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden?)** Es herrscht hie und da der Gebrauch, todtnahme und nicht einmal nothgetaufte oder auch nach Empfang des heil. Tauf-sakramentes verstorbene Kinder mit ihren in Folge schwerer Geburt sogleich verstorbenen Müttern zusammen nicht bloß in einem Grab, sondern auch in einem und demselben Sarge zu beerdigen. Ist der angeführte Gebrauch von kirchlicher und staatlicher Seite gestattet, was gelten die bezüglich für Bestimmungen?

Antwort: Das Rituale Romanum führt (Tit. VI. cap. 2. De Exequiis) unter denjenigen, welchen das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, auch die Kinder an, die ohne die hl. Taufe verstorben sind. — Infantibus mortuis absque Baptismo. Diese Stelle commentirt Baruffaldo und gibt den Grund an: „quia nondum per januam Sacramentorum ingressi sunt in Ecclesiam ideoque cum non communicant cum fidelibus vivi, neque mortui communicare debent, et per hoc non gaudent Ecclesiastica sepultura.“

In der weiteren Besprechung der Ritualbestimmung bemerkt Baruffaldo: „Quodsi in ventre matris mortuae mortui existant, tunc extrahendi non sunt, ut extra loca sacra sepeliantur, sed cum matre sepeliri debent, quia cum ea faciunt unum et idem — et filius est censendus pars ventris defunctae matris.“

Hiermit stimmen die Verordnungen der verschiedenen Diözesan- und Provinzial-Synoden überein; so, um nur das Conc. Prov. Viennense (1858) anzuführen, findet sich in diesem die Bestimmung: Infans in utero matris fidelis simul cum ea sepulchrum habeat (Tit. IV. cap. 14).

In allen diesfalls vorkommenden Bestimmungen wird immer unterschieden, ob das Kind, das nicht getauft und gestorben ist, im Mutterleib und mit der Mutter gestorben ist, oder ob es vom Mutterleib schon durch die Geburt gesondert worden ist; im ersten Fall ist das tote Kind mit der Mutter kirchlich zu beerdigen, im letzteren Falle wenn das Kind von der toten Mutter getrennt ist, kann es als ungetauftes nicht mit der Mutter an heiliger Stätte begraben werden. Cadavera infantium, qui sine Baptismo moriuntur, in loco ejusdem Coemeterii non benedicto, sed tuto et ad id unum designato inhumantur Conc. Prov. Avenion. 1725.

St. Pölten.

Spiritual Michael Ransauer.

#### XVI. (Constatirung des Todes eines Ehegatten.)

Das h. Officium hat bezüglich der Todeserklärung eines Eheheiles seinen früheren Instructionen jüngst weitere hinzugefügt, welche hier im Auszuge nach dem Kölner „Pastoralblatt“ Nr. 1 d. J. folgen.

Die Wichtigkeit der Todeserklärung für die Freiheit des überlebenden Eheheiles zur Eingehung einer neuen Ehe ist klar. Durch die ungeheure Erleichterung der Verkehrsmittel und der Auswanderung in alle Welttheile, so wie durch die Relaxirung der Eheverhältnisse in der Neuzeit überhaupt, wird die Beurtheilung solcher Fälle immer schwieriger, und die Zahl der bezüglichen Zweifel und Anfragen bei der Congregation ist enorm geworden. Damit nun die Ordinarien leichter selbst entscheiden oder, wenn sie doch zum Recurs nach Rom gezwungen sind, den status quaestionis möglichst lichtvoll exponiren können, erklärt das h. Officium das Vorgehen des hl. Stuhles in solchen Fällen und stellt die zur Erhebung des Thatbestandes anzuwendenden Regeln auf.

Es sind folgende:

1. Die bloße Abwesenheit und das Stillschweigen des einen Eheheiles genügen nicht zur Todeserklärung, selbst wenn Aufforderungen durch die weltliche Behörde oder die Presse erfolgt sind (P. Pius VI. 11. Juli 1789); denn das Stillschweigen lässt sich auch durch Hartnäckigkeit des Betreffenden erklären.